

Merkblatt

Durchführung von Brauchtumsfeuern (sog. Osterfeuer)

Anlässlich eines Brauchtumsfeuers verbranntes Material ist nicht Abfall im Sinne des Abfallgesetzes (AbfG). Es wird nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zweck der Brauchtumpflege verbrannt. Brauchtumsfeuer werden deshalb vom AbfG und der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung-PflAbfVO) nicht erfasst. Brauchtumsfeuer werden aber häufig zur Abfallentsorgung missbraucht und müssen deshalb von den unteren Abfallbehörden oder im Wege der Amtshilfe von den kreisangehörigen Gemeinden besonders beobachtet werden. In der Praxis ergeben sich aber immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer unzulässigen Abfallentsorgung, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die nachfolgenden Hinweise dienen der Klärung, ob eine Verbrennung noch unter den Begriff des Brauchtums zu fassen ist.

- Als Brauchtumsfeuer sind in Niedersachsen im wesentlichen Osterfeuer bekannt. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich deshalb auf diesen Osterbrauch. Vereinzelt werden auch Sonnwendfeuer abgehalten, die aber immer überregionalen Charakter haben und somit nicht in größerer Zahl abgehalten werden. Sonstige Brauchtumsfeuer sind nicht üblich.
- Die Anzahl der als Brauchtumpflege in einer Gemeinde anzuerkennenden Osterfeuer orientiert sich an der Einwohnerzahl. Dabei wird es in kleineren Orten oder Ortsteilen ausreichen, wenn nur ein Osterfeuer abgehalten wird.
- Private Osterfeuer einzelner Personen können nicht als Brauchtum angesehen werden, da der öffentliche Charakter dieser Veranstaltung Bestandteil des Brauchs ist.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
- Es darf nur geeignetes Material (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Stroh) verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle bzw. Hilfsmittel für das Anzünden dürfen nicht verbrannt werden.
- Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen. Außerdem ist anzunehmen, dass der Entledigungswille überwiegt, wenn das Material länger als 14 Tage vor dem Osterfeuer am Brennplatz gesammelt wird.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.
- Das Feuer darf **nicht abgebrannt** werden
 - a) in Schutzzonen (Biotop, Naturschutzgebiet etc.),
 - b) auf moorigem Untergrund,
 - c) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - d) innerhalb der nachfolgend genannten **Sicherheitsabstände** zu **baulichen Anlagen, Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen,**

Energieversorgungsanlagen und ohne Berücksichtigung der öffentlichen Gefahrenlagen und unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf max. 150 m³ sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- 50 m zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden mit harter Bedachung,
 - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen.
- Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
 - Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
 - Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte, wie Spaten, Schaufeln u.a. bereit zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Ein erneutes Aufflammen von noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Gemeinde kann gem. § 26 Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) zu Lasten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache anordnen.
 - Parkplätze sind so anzulegen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine min. 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).

Die Beachtung obiger Hinweise ist zwingend erforderlich. Jedes einzelne Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Deshalb scheint es geboten, durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen die Anzahl der Brauchtumsfeuer insgesamt zu verringern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.